Planungsvertrag über Objektplanung

Gebäude und Innenräume

zwischen

der **Innung für Elektrotechnik Recklinghausen**, Am Sandershof 26, 45665 Recklinghausen, vertreten durch deren Obermeister Nils Kusserow und stellv. Obermeister Hans-Theo Schröer

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt -

und

… [wird vor Vertragsunterzeichnung ergänzt]

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

ENTWURF

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1

Gegenstand dieses Vertrags sind die nachfolgend genannten Planungsleistungen für Objektplanung Gebäude und Innenräume gem. Teil 3 HOAI 2021 incl. ggf. erforderlicher Rückbauplanung und (optional) Barrierefreikonzept gemäß AHO Heft 40, Stand Feb. 2021, für folgende Baumaßnahme:

Bauliche Modernisierung der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte
der Innung für Elektrotechnik Recklinghausen

1.2

Die Auftraggeberin beabsichtigt an dem Am Sandershof 26 in 45665 Recklinghausen gelegenen Standort der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Innung für Elektrotechnik Recklinghausen eine bauliche Modernisierung.
Es ist beabsichtigt, das zu Schulungszwecken genutzte 2-geschossige Gebäude in Recklinghausen für zukünftige Nutzungen bedarfsgerecht baulich zu modernisieren und umzubauen.

Mit dem Vorhaben sollen folgende Maßnahmen im laufenden Betrieb umgesetzt werden:

- Schaffung eines Werkstattraums nebst Lagerflächen gemäß Raumprogramm im Gutachten,
- Verlegung und Ergänzung Umkleide- und Sanitärbereich im Souterrain,
- Einbau eines Aufzugs,
- energetische Modernisierung des Daches,
- Neuaufbau einer Wärmeerzeugung und -verteilung,
- neue Hausanschlüsse Strom und Wasser.

Das Gebäude ist als Stahlbetonskelettkonstruktion mit Wandausfachungen in den Hang eingebaut, so dass das Untergeschoss mehr als hälftig unter der Geländeoberfläche liegt. Das Dach ist als Fachdachkonstruktion errichtet.
Die Maßnahme soll ohne Bauabschnitte durchgeführt werden.

Die Fertigstellung ist derzeit bis zum III. Quartal 2028 vorgesehen. Die Kosten (KG 300 – 500 und 700) der Maßnahme werden mit 2,55 Mio. Euro / brutto angesetzt.

Die Maßnahme wird zu 90 % mit Bundesmitteln gefördert, der Eigenanteil der Auftraggeberin beträgt 10 %. Ein qualifizierter Förderantrag wurde bereits erarbeitet, eingereicht und vorgeprüft. Ggf. wird eine Aktualisierung der Kosten und Termine erforderlich.

Die Förderzusage konnte noch nicht erteilt werden, da die Beauftragung der Objektplanung Gebäude und Innenräume nicht über alle Leistungsphasen erfolgt ist.
Zur Beantragung der Fördermittel wurden bereits die hierfür erforderlichen Planungsleistungen gem. LP 1 bis, soweit erforderlich, LP 3 gem. HOAI 2021 erbracht.

Das sich aus diesen Leistungen ergebende Entwurfskonzept ist inhaltlich mit dem Zuwendungsgeber abgestimmt und von diesem genehmigt. Das mit dem Fördermittelgeber abgestimmte und freigegebene Entwurfskonzept stellt die Planungsgrundlage für das gesamte Vorhaben dar.

Die Umsetzung der Baumaßnahme muss unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weitenwicklung zu Kompetenzzentren“ vom 24.06.09 in der Fassung vom 15.01.15“ und des Zuwendungsbescheides müssen eingehalten werden.
Das Bauvorhaben ist eine vom Bund geförderte Zuwendungsmaßnahme.

1.3

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich zu kooperativem Verhalten, um das geplante Projekt technisch und gestalterisch, aber auch kosten- und termingerecht zum Erfolg zu führen. Alle sonstigen Baubeteiligten werden ebenfalls entsprechend verpflichtet werden.

Die Auftraggeberin wird neben den Planungsleistungen der Objektplanung auch die Fachplanungsleistungen der Technischen Ausstattung und der Tragwerksplanung extern vergeben.

1.4

Die sich aus der Leistungsbeschreibung mit Anlagen sowie der Projektbeschreibung der Auftraggeberin und weiteren Vergabeunterlagen ergebenden Nutzungen, Standards und Inhalte werden als Planungsziel vereinbart. Der mit dem Fördermittelgeber abgestimmte und freigegebene Maßnahmeninhalt stellt die Planungsgrundlage für das gesamte Vorhaben dar.

1.5

Für das Projekt werden Fördermittel "Programm für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weitenwicklung zu Kompetenzzentren“ vom 24.06.09 in der Fassung vom 15.01.15) verwendet.

Sich aus den Gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weitenwicklung zu Kompetenzzentren“ vom 24.06.09 in der Fassung vom 15.01.15 und dem Zuwendungsbescheid ergebende Auflagen, insbesondere auch in Bezug auf die Zeitschiene, sind zwingend zu beachten.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1

Grundlagen des Vertrags sind, in der Rangfolge ihrer Nennung:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages,
2. die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin im Exposé zum Teilnahmewettbewerb mit Anlagen,
3. das Protokoll der Bieterverhandlung vom TT.MM.JJ einschließlich der Anlagen zum Protokoll,
4. das letztverbindliche Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJ
5. die HOAI 2021,
6. die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB).

2.2

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Auftraggeberin aufgrund der Verwendung von Fördermitteln als öffentlicher Auftraggeber gemäß §§ 98, 99 GWB den Bestimmungen des Vergaberechts unterliegt. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des EU-Vergaberechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), jedoch ggf. auch weitere europarechtliche, bundesrechtliche, landes- und kommunalrechtliche Bestimmungen einschließlich der diese Bestimmungen ggf. ersetzenden Nachfolgebestimmungen.

§ 3 Termine und Fristen

3.1

Die Leistungen des Auftragnehmers beginnen mit Vertragsschluss und enden mit der werkvertragsgerechten Erbringung aller nach diesem Vertrag übernommenen Leistungen, sofern die Auftraggeberin nicht schriftlich auf einzelne, bereits übertragene Leistungen verzichtet.

Das Recht der Auftraggeberin, geänderte oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, bleibt unberührt.
Wenn sich aus solchen Leistungsänderungen Terminänderungen ergeben, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, sollen die Vertragspartner hinsichtlich der sich daraus ergebenden Folgen eine schriftliche Vertragsergänzung fixieren.

3.2

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist bis zum 30.09.28 (Übergabe und Inbetriebnahme), die Gesamtfertigstellung bis zum 31.12.28 (Abschluss Schlussrechnungsprüfungen/Verwendungsnachweis) geplant.

3.3

Nach Leistungsbeginn erstellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit der Auftraggeberin und den weiteren beauftragten Fachplanern einen verbindlichen Terminplan, der sowohl Auftragnehmer- wie auch Auftraggeberpflichten enthält.

3.4

Für die vereinbarten Leistungen werden folgende Termine des aus der vorstehenden Regelung des § 3 Abs. 3 zu erstellenden verbindlichen Terminplans als Vertragstermine vereinbart:

a) Fertigstellung des Entwurfs,
b) Einreichung der Bauantragsunterlagen,

Nach Erhalt der Baugenehmigung werden folgende weiteren Termine in dem verbindlichen Terminplan zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer als Vertragsfristen konkret nochmals festgelegt:

c) Baubeginn,
d) Übergabe und Inbetriebnahme
e) Abschluss Schlussrechnungsprüfung / Erstellung Verwendungsnachweis

ENTWURF

Die Zeitspannen der sich aus dem gem. § 3 Abs. 3 zu erstellenden Terminplan ergebenden Planungszeit und Bauzeit werden in Wochen / Monaten ergänzend festgelegt.

§ 4 Kostenrahmen

4.1

Das Gesamtbudget der Auftraggeberin (KG 300 bis 500 und 700) für die Maßnahme beläuft sich auf 2.550.000,00 Euro brutto. Dieses Budget wird als einzuhaltender Kostenrahmen festgelegt und liegt der Förderung zugrunde. Die Einhaltung dieses festgelegten Budgets wird durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragsausführung geschuldet.

Eine Veränderung des Budgets, auch eine Verschiebung zwischen den Kostengruppen, kann nur durch die Auftraggeberin und nur schriftlich erfolgen.

4.2

Sollte der Auftragnehmer das vorgegebene Gesamtbudget oder einzelne festgelegte Teilkosten für die Kostengruppen nachträglich nicht mehr für auskömmlich halten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen und schriftlich Vorschläge zu unterbreiten, wie das Kostenbudget eingehalten werden kann.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers

5.1

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

a)

Grundleistungen für **Gebäude und Innenräume** gemäß § 34 HOAI 2021 i. V. m. Anlage 10 HOAI:

Grundlagenermittlung	Leistungsphase 1
Vorplanung	Leistungsphase 2
Entwurfsplanung	Leistungsphase 3
Genehmigungsplanung	Leistungsphase 4
Ausführungsplanung	Leistungsphase 5
Vorbereitung der Vergabe	Leistungsphase 6
Mitwirkung bei der Vergabe	Leistungsphase 7

Objektüberwachung	Leistungsphase 8
Objektbetreuung und Dokumentation	Leistungsphase 9

b)

(optional) **Barrierefreikonzept** gemäß AHO Heft 40, Stand Feb. 2021

c)

soweit erforderlich **Rückbauplanung**

Geschuldet werden jeweils die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Die Einzelaufzählung von Leistungspflichten pro Leistungsphase unter Bezugnahme auf die Leistungsbilder der HOAI oder AHO ist nicht abschließend.

Im Angebot vom xx optional enthaltene besondere Leistungen schuldet der Auftragnehmer, sofern die Auftraggeberin diese schriftlich beauftragt.

5.2

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das entsprechend der Vorgabe des § 4.1 dieses Vertrags vereinbarte Gesamtbudget der Baumaßnahme (Kostengruppen 300 bis 500 und 700) nicht überschritten wird; dieses wird als Kostenobergrenze definiert.
Wenn erkennbar wird, dass das Gesamtbudget der Maßnahme überschritten wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren.
Hält der Auftragnehmer das vereinbarte Gesamtbudget oder einzelne wesentliche Teilkosten auch bei strikter Beachtung der gebotenen wirtschaftlichen Planung aufgrund nachträglicher oder neuer Erkenntnisse nicht für auskömmlich, so hat er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen. Zugleich hat er schriftlich Vorschläge zu unterbreiten, wie das Budget eingehalten werden kann.

5.3

Die Kostenberechnung als Entwurfsbestandteil ist sowohl nach DIN 276 Stand 2018, als auch nach Vergabeeinheiten betreffend die Kostengruppen 300 bis 500 und 700 in die dritte Ebene zu gliedern.

Einmal monatlich wird der Auftraggeberin eine schriftliche Gesamtkosten- sowie Terminprognose inkl. Risikoeinschätzung auf Basis der aktuellen Planungs- bzw. Bauausführungserkenntnisse vorgelegt.

Während der Planung und Ausführung wird die Kostensteuerung nach Gewerken bzw. Vergabeeinheiten gewählt. Nach der Fertigstellung und Abrechnung der einzelnen Gewerke hat die Kostenfeststellung nach DIN 276 Stand 2018 und den Vorgaben des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

§ 6 Umfang der Beauftragung

6.1

Der Auftragnehmer wird zunächst mit den Leistungsphasen 1 bis 3 beauftragt.
Eine Beauftragung der weiteren Leistungsphasen erfolgt jeweils nach Abschluss der Leistungsphasen 3, 4, 5, 6, 7 und 8.
Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung der jeweils weiteren Leistungsphasen. Die Auftraggeberin kann auch mehrere Leistungsphasen zeitgleich beauftragen.

Mit Vertragsschluss nicht beauftragte Grundleistungen oder besondere Leistungen der jeweiligen Leistungsphasen kann die Auftraggeberin durch gesonderten schriftlichen Abruf einzeln beauftragen.
Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein Abruf weiterer Leistungsphasen oder besonderer Leistungen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des Auftragnehmers gesichert ist.

6.2

Dem Auftragnehmer stehen keine Ansprüche auf Abruf von weiteren Leistungsphasen zu. Er kann auch aus der stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten.

§ 7 Honorar

7.1

Die Parteien vereinbaren für die Leistungen nach § 5.1 dieses Vertrags die sich aus dem letztverbindlichen Angebot des Auftragnehmers vom xx ergebenden Honorarermittlungsgrundlagen.
Anrechenbare Kosten werden gemäß § 4 HOAI ermittelt, der Höhe nach begrenzt auf den Kostenrahmen nach § 4.1 dieses Vertrags.

Für den Fall, dass die im Angebot optional enthaltenen besonderen Leistungen durch die Auftraggeberin beauftragt werden, vereinbaren die Parteien das im Angebot vom xx enthaltene Honorar.

7.2

Für den Fall, dass die Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers als Zeithonorar zu berechnen ist, gelten folgende Stunden bzw. Tagessätze:

Stundensätze:

Geschäftsführer:	xx €/h netto
Projektleiter:	xx €/h netto
Mitarbeiter, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt:	xx €/h netto
sonstige Mitarbeiter:	xx €/h netto

Tagessätze:

Geschäftsführer:	xx €/d netto
Projektleiter:	xx €/d netto
Mitarbeiter, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt:	xx €/d netto
sonstige Mitarbeiter:	xx €/d netto

Der Auftragnehmer hat in derartigen Fällen der Auftraggeberin prüfbar durch Stundenbelege nachzuweisen, in welcher Höhe ihm für die einzelnen Leistungen aufgrund von geänderten Anforderungen oder geändertem Steuerungs-Soll Mehraufwand entstanden ist. Sämtliche Erschwernisse sind durch die zeitaufwandsbezogenen Zusatzvergütungen abgegolten.

Die gleichen Stundensätze gelten auch, wenn dem Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages weitere besondere Leistungen übertragen werden, für die kein Pauschalhonorar vereinbart worden ist.

7.3

In allen Fällen, insbesondere denen des § 7.2, ist Anspruchsvoraussetzung, dass der Auftragnehmer der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung von Leistungen die Zusatzvergütungsansprüche schriftlich unter Benennung der voraussichtlichen Vergütungshöhe ankündigt und die Auftraggeberin hierfür einen schriftlichen Auftrag erteilt.

7.4

Werden einzelne Leistungen dieses Vertrags zeitversetzt als Planungs- oder Bauabschnitte erbracht, dann werden diese Leistungen getrennt abgerechnet, wenn der Zeitversatz mindestens 6 Monate beträgt. Die

Dauer des Zeitversatzes errechnet sich vom Beginn der Leistung des vorhergehenden Planungs- bzw. Bauabschnitts bis zum Beginn des nachfolgenden Abschnitts der entsprechenden vergleichbaren Leistungsphasen nach § 34 Absatz 3 HOAI.

7.5

Von dem vereinbarten Honorar ist eine Objektüberwachung bis zu der in § 3 vereinbarten Dauer zzgl. einer Nachlaufzeit von 6 Monaten umfasst.

Eine darüberhinausgehende Bauzeit ist ab dem 7. Monat gesondert zu vergüten. Die Vergütung beträgt für jeden Monat der Bauzeitverlängerung den Betrag, der sich ergibt, wenn das Honorar für die Leistungsphase 8 durch die Zahl der Monate der vereinbarten Bauzeit zzgl. 6 Monate Nachlaufzeit geteilt wird.

7.6

Wird die Planungszeit um mindestens 24 Monate wegen fehlender Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin oder aus sonstigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen verlängert, erhöht sich das Honorar der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 für den über 24 Monate hinausgehenden Verzögerungszeitraum im Verhältnis zur ursprünglichen Planungszeit nach folgender Berechnungsformel:

Honorarerhöhung =

$$\frac{\text{ursprüngliches Honorar für Lph 1 bis 7 x Verlängerung [Mon.] soweit über 24 Monate}}{\text{ursprüngliche vereinbarte Planungszeit [Mon.]}}$$

7.7

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI (inkl. Reisekosten aber ohne Baubüro), werden pauschal mit ..,.. % des Nettohonorars zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.

Darin enthalten sind die auszuarbeitenden Unterlagen, Pläne und Berechnungen in 3-facher Ausfertigung in Papier, davon einfach als kopierfähige Unterlage sowie einfach in digitaler Form (jeder Plan und jedes Dokument einmal im .pdf-Format, Pläne im .dwg-Format oder .dxf-Format; Tabellen im .xlsx-Format sowie Textdokumente im .docx-Format). Darüberhinausgehende Ausfertigungen werden auf Einzelnachweis gesondert abgerechnet.

ENTWURF

7.8

Auf die vereinbarten Honorare für die Grundleistungen gewährt der Auftragnehmer einen Projektnachlass in Höhe von xx %.

Auf die vereinbarten Honorare für die Grundleistungen erhält der Auftragnehmer einen Projektzuschlag in Höhe von xx %.

7.9

Es wird ein Umbauzuschlag i. H. v. xx % auf die vereinbarten Honorare für die Grundleistungen vereinbart. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist mit dem Umbauzuschlag abgegolten.

7.10

Die in diesem Vertrag vereinbarten Honorare sowie Nebenkosten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 8 Pflichten des Auftragnehmers

8.1

Leistungen des Auftragnehmers müssen den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

8.2

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit des zu errichtenden Bauwerks – sowohl in Bezug auf die Herstellung, als auch auf den späteren Betrieb – zu erbringen. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung des Gesamtbudgets aus § 4 des Vertrags zu legen.

8.3

Als Projektteam des Auftragnehmers für die Dauer des Vertrags wird benannt:

[wird vor Vertragsunterzeichnung ergänzt]

Der Auftragnehmer darf für die ihm in diesem Vertrag übertragenen Planungsleistungen Sonderfachleute als Nachunternehmer einsetzen. Der geplante Einsatz von Nachunternehmern ist der Auftraggeberin jedoch rechtzeitig zuvor schriftlich mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen.

Die Auswechslung der vorgenannten Mitglieder des Projektteams oder der Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin mit Einholung der Zustimmung nachzuweisen, dass die als Ersatz vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder die Nachunternehmer über eine entsprechend vergleichbare und einschlägige Qualifikation verfügen. Hierzu hat der Auftragnehmer den Nachweis der Qualifikation für die neu einzusetzenden Mitarbeiter anhand der im Rahmen der Vergabe verwendeten Formulare zu führen.

8.4

Für den Auftragnehmer wird als verantwortlicher Ansprechpartner (…) benannt.

Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter hat die Aufgabe, die Leistungen des Auftragnehmers fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit der Auftraggeberin durchzuführen.
Sie nehmen – einzeln oder gemeinsam – an allen Besprechungen des Auftragnehmers mit der Auftraggeberin, mit den fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des Auftragnehmers berühren.
Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers wird nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin und oder auf deren Wunsch abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Zustimmung der Auftraggeberin darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.
Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin mit Einholung der Zustimmung nachzuweisen, dass der als Ersatz vorgesehene Mitarbeiter des Auftragnehmers über eine entsprechend vergleichbare und einschlägige Qualifikation verfügt. Hierzu hat der Auftragnehmer den Nachweis der Qualifikation für den neu einzusetzenden Mitarbeiter anhand der im Rahmen der Vergabe verwendeten Formulare zu führen.

8.5

Ein von der Auftraggeberin gegebenenfalls zur Verfügung gestellter Projektserver ist für die Projektorganisation und -ablage zu verwenden. Die Ablagestruktur wird zu Projektbeginn durch die Auftraggeberin und den Auftragnehmer festgelegt.

8.6

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anordnung über seine Leistungen zu jedem Zeitpunkt unverzüglich und ohne besondere Vergütung umfassend Auskunft zu erteilen.

8.7

Als Sachwalter der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer Unternehmer- oder Lieferanteninteressen ebenso wenig vertreten wie die Interessen sonstiger Dritter.

Sollten dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bezogen auf das vertragsgegenständliche Bauprojekt oder in sonstiger Weise Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht, auch nur einen Anfangsverdacht, einer wettbewerbsverfälschenden Handlung oder eines Tatbestandes begründen, der die Unzuverlässigkeit oder einen Ausschlussgrund i.S.d. § 123 Abs. 1 GWB und § 124 GWB begründen kann, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin im Rahmen der Korruptionsabwehr und Compliance umgehend schriftlich über diese Tatsachen in Kenntnis setzen und die Auftraggeberin bei der Aufklärung und ggf. Durchsetzung der erforderlichen Schritte unterstützen.

8.8

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin rechtzeitig über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten, Nachweisberechtigten und Sachverständigen zu beraten.

8.9

Die Auftraggeberin ist berechtigt, zu jeder Zeit der Vertragsabwicklung Änderungen oder Ergänzungen der Planung und des zeitlichen Bauablaufs anzuordnen.
Der Auftragnehmer hat seiner Planung diese schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen. Etwaige Bedenken hiergegen sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen, die Auftraggeberin umfassend über die Projektentwicklung zu informieren und die Entscheidungen der Auftraggeberin rechtzeitig herbeizuführen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

8.10

Der Auftragnehmer verpflichtet den Leiter des Projektteams, bedarfsgerecht an den von der Auftraggeberin festgesetzten Planungsbesprechungen (in der Regel zweiwöchentlicher Rhythmus) teilzunehmen. Soweit erforderlich, ist er zudem verpflichtet neben dem Bauleiter an den Baubesprechungen (in der Regel wöchentlicher Rhythmus) teilzunehmen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Teilnahme der von ihm eingesetzten Sonderfachleute und Nachunternehmer an den insoweit erforderlichen Besprechungen verbindlich mit diesen zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten und sonstigen Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und der Auftraggeberin binnen 2 Werktagen zu übermitteln. Niederschriften sind als fortlaufende Niederschriften zu führen.

8.11

Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

8.12

Der Auftragnehmer hat unbeschadet anderweitiger Regelungen seine Unterlagen 10 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Auftraggeberin, aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie der Auftraggeberin zur Abholung anbieten.

8.13

Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin auf Anforderung bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und bei den Vergabeentscheidungen, ohne dass hierfür ein gesonderter Honoraranspruch entsteht.

8.14

Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge – soweit sie vertraulich sind – Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8.15

Der Auftragnehmer hat die Leistungen aller fachlich Beteiligten zu integrieren und zu koordinieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und ggf. eingesetzten Nachunternehmern oder anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

8.16

Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung seiner Planung keine Hindernisse entgegenstehen, wird der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen halten, um mit diesen die Planung abzustimmen.
Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er die Auftraggeberin unverzüglich unterrichten, um dieser Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen.

Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren.
Diese Niederschriften sind in angemessenem Umfang anzufertigen und der Auftraggeberin binnen 3 Werktagen zu übermitteln.

Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen der Auftraggeberin gemachte Auflagen sind vom Auftragnehmer zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen der Auftraggeberin oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierüber und über möglichen Konsequenzen unverzüglich unterrichten.
Er wird die Entscheidung der Auftraggeberin einholen, bevor die betroffene Planung weiter bearbeitet wird. Die Entscheidung der Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

8.17

Der Auftragnehmer hat Entscheidungen der Auftraggeberin, soweit diese bei der Vertragsabwicklung erforderlich werden, im Rahmen des Terminplans rechtzeitig herbeizuführen und einzufordern. Als Entscheidungsfrist ist der Auftraggeberin jeweils ein Zeitraum von mindestens 10 Werktagen einzuräumen.

§ 9 Wahrnehmung der Interessen der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer

9.1

Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat die Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.

9.2

Der Auftragnehmer hat keine Vollmacht, finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin einzugehen. Ebenso wenig hat er Vollmacht für den Abschluss, die Änderung oder die Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 10 Pflichten der Auftraggeberin

10.1

Die Auftraggeberin fördert im Rahmen der Kooperationspflichten die Planung und Durchführung der Bauaufgabe. Sie hat alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich zu entscheiden.

10.2.

Die Auftraggeberin erklärt nach Aufforderung durch den Auftragnehmer schriftlich ihr Einverständnis mit den erbrachten Leistungen.

Der Auftragnehmer kann der Auftraggeberin eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung setzen. In dieser Erklärung ist die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Erklärungsfrist die erbrachten Leistungen die Grundlage der weiteren Leistungen darstellen.

Mit Ablauf der Frist ohne schriftliche Erklärung der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer gelten die Leistungen als freigegeben, sofern diese vertragsgerecht sind und nicht der entgegenstehende Wille der Auftraggeberin offensichtlich ist.

10.3

Die Auftraggeberin wird soweit erforderlich die notwendigen Sonderfachleute nach Beratung und Zuarbeit durch den Auftragnehmer beauftragen.

§ 11 Haftung des Auftragnehmers

11.1

Der Auftragnehmer haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm und seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig bei der Auftraggeberin oder Dritten verursachten Schäden.

11.2

Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ersatzansprüchen Dritter, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, frei.

§12 Versicherungen

12.1

Der Auftragnehmer muss während der gesamten Laufzeit des Vertrags eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und der Auftraggeberin nachweisen.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens für

Personenschäden	1,5 Mio. Euro
Sach- und Vermögensschäden	1,0 Mio. Euro

betragen.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich unmittelbar schriftlich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr oder nicht mehr in bestätigter Höhe besteht.

Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, durch den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags unverzüglich die vereinbarte Deckung wiederherzustellen.

12.2

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf den gesamten Leistungsinhalt dieses Vertrags und ist der Auftraggeberin innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages nachzuweisen.

Der Versicherungsnachweis erfolgt durch ein aktuelles Bestätigungsschreiben des Versicherers.

ENTWURF

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristen nicht nachweist, ist die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

12.3

Die Kosten des Versicherungsschutzes sind mit den vereinbarten Honoraren abgegolten.

§ 13 Urheberrecht

13.1

Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen oder das ausgeführte Bauwerk ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind und der Auftragnehmer mindestens bis zur Leistungsphase 4 beauftragt worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen.

13.2

Die Auftraggeberin erwirbt ein sachlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes ausschließliches Nutzungsrecht an den Unterlagen und dem Bauwerk. Die Auftraggeberin darf die Unterlagen uneingeschränkt für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme nutzen, auch wenn diese ggf. auf einem anderen Grundstück realisiert wird.
Dies gilt unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendigt wird.

13.3

Fachliche Weisungen darf der Auftragnehmer nicht unter Berufung auf ein Urheberrecht zurückweisen.

13.4

Die Auftraggeberin darf die Unterlagen und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, um- oder neugestalten, sofern dies für die Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks erforderlich ist. Sie darf das Bauwerk abbrechen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Nutzugsrecht auf Dritte zu übertragen oder von Dritten wahrnehmen zu lassen.

13.5

Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

13.6

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers und der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes. Diese Rechte kann sie an Dritte weitergeben.

§ 14 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

14.1

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Vertragsausführung angefertigte oder beschaffte Pläne, Zeichnungen und Unterlagen der Auftraggeberin nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase, spätestens nach Erbringung der Leistung insgesamt, herauszugeben und ihr das Eigentum daran zu verschaffen. Dies gilt sowohl für analoge als auch für digitale Pläne, Zeichnungen und Unterlagen.

14.2

Soweit der Auftragnehmer im Laufe des Projektes Dateien anlegt, hat er diese der Auftraggeberin nach Beendigung des Projektes unentgeltlich auf geeigneten Datenträgern (Planunterlagen in geeigneter Layerstruktur im .dwg- oder .dxf-Format, Tabellen im .xlsx-Format, Textdokumente im .docx-Format sowie alle übrigen Dokumente im .pdf oder gängigen Bild-Formaten) zu überlassen.

14.3

Die dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags überlassenen Pläne und Unterlagen sind spätestens nach Erbringung der Leistung insgesamt an die Auftraggeberin zurückzugeben.

§ 15 Abnahme

15.1

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen jeweils einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen. Die Leistungen werden nach der letzten beauftragten Phase, spätestens nach Leistungsphase 8 abgenommen.

Die Leistungen der Leistungsphase 9 werden gesondert abgenommen.

Sollte die Auftraggeberin eine förmliche Abnahme trotz Vorliegens der Abnahmevoraussetzungen nicht durchführen, gelten die Leistungen des Auftragnehmers als von der Auftraggeberin abgenommen, wenn der Auftragnehmer die vollständige und im wesentlichen mangelfreie Fertigstellung der Auftraggeberin angezeigt und die Auftraggeberin nicht innerhalb von 15 Werktagen dieser Fertigstellungsanzeige widersprochen sowie die Gründe für den Widerspruch und die fehlende Abnahmereife dargelegt hat.

15.2

Für Mängelhaftungsansprüche gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts der §§ 634 bis 638 BGB.

§ 16 Rechnungen/Zahlungen

16.1

Der Auftragnehmer kann unter Rechnungsstellung Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen in angemessenen Zeitabständen verlangen.
Die Nebenkosten werden jeweils anteilig mit und entsprechend den Abschlagszahlungen ohne Abzug gezahlt. Die Mehrwertsteuer wird zusammen mit den Abschlagszahlungen gezahlt.

16.2

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.
Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Honorargliederung des Vertrags prüfbar darzustellen.

Die Schluss- oder Teilschlusszahlung wird fällig, wenn sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag vertragsgerecht erbracht und abgenommen sind sowie die prüfbare Schlussrechnung vorliegt.

Die Auftraggeberin wird jeweils innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage einer Abschlagsrechnung und innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der prüfbaren Schluss- oder Teilschlussrechnung Zahlung leisten.

16.3

Nach vertragsgemäßer Erbringung der beauftragten Leistungsphasen 1 bis ggf. 8 sowie aller entsprechenden weiteren Leistungen kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Teilschlussrechnung).

Falls auch die Leistungsphase 9 übertragen ist, kann das Honorar für die Leistungsphase 9 nach vertragsgemäßer Erbringung dieser Leistungen in Rechnung gestellt werden (Schlussrechnung).

16.4

Soweit der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen nach den Maßgaben dieses Vertrages hat, muss der Auftragnehmer diese Leistung entsprechend abrechnen und kann sie nur innerhalb von Abschlagsrechnungen gem. § 16.1 bzw. einer Schlussrechnung geltend machen.

16.5

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen.
Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge unverzüglich zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 17 Kündigung

17.1

Die Auftraggeberin kann den Vertrag bzw. die beauftragten (Teil-)Leistungen jederzeit gemäß § 648 BGB kündigen oder teilkündigen. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.

Ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers werden in diesem Fall mit 90% des Honorars für noch nicht erbrachte Leistungen pauschaliert, sofern nicht eine der Vertragsparteien höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen nachweist. Dem Auftragnehmer steht mithin ein Pauschalhonorar für die nicht mehr erbrachten Leistungen i. H. v. 10% des dafür vereinbarten Honorars zu.

17.2

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer können den Vertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird,

b) der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht bezüglich der Überschreitung des Gesamtbudgets nicht nachkommt,

ENTWURF

c) der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht betreffend seine Berufshaftpflichtversicherung nicht nachkommt,

Im Übrigen gilt § 648 a BGB.

17.3

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 18 Schlussvorschriften

18.1

Erfüllungsort ist Recklinghausen.

18.2

Gerichtsstand ist Recklinghausen als Sitz der Auftraggeberin.

18.3

Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet die Auftraggeberin darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

18.4

Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis selbst kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

18.5

Die Abtretung von Honoraransprüchen, sowie sonstiger Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin wirksam.

18.6

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck des Vertrages nach den Vorstellungen der Vertragsparteien am Nächsten kommt.

ENTWURF

Anlagen:

1) Exposé zum Teilnahmewettbewerb mit Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin mit Anlagen

2) Protokoll der Bieterverhandlung vom xx

3) Letztverbindliches Angebot des Auftragnehmers vom xx

Recklinghausen, …….. …, ….

…… ……

(Innung für Elektrotechnik Recklinghausen) (…)

ENTWURF